



Nicht anwendbar für Asylbewerber (Ausweis N: Bewilligung erforderlich)

Aufnahme der Tätigkeit ¹	Datum eingeben	Unselbständige Erwerbstätigkeit (A bis C ausfüllen)	Selbständige Erwerbstätigkeit ² A und C ausfüllen)
Beendigung der Tätigkeit ¹		Unselbständige Erwerbstätigkeit (A bis C ausfüllen)	Selbständige Erwerbstätigkeit ² A und C ausfüllen)

ZEMIS Nr.			
Name(n)			
Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geschlecht	M W	Staatsangehörigkeit
Telefonnummer		E-Mail	
Strasse / Nr.		PLZ / Ort	

Name / Firmenname	
Strasse / Nr.	PLZ / Ort
Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-	
Name Kontaktperson	
Telefonnummer	E-Mail
Wenn die Erwerbstätigkeit durch eine bevollmächtigte Drittperson gemeldet wird	
Organisation	Kontaktperson
Telefonnummer	E-Mail

Ausgeübte Tätigkeit		Branche		NAV / GAV	
				Ja	Nein
Arbeitsort(e) /Kanton(e)					
Besondere Art der Tätigkeit		Praktikum	Integrationsprogramm		
		Berufslehre	Andere ⁴		
Beschäftigungsgrad %		Bruttolohn	Fr.		
wöchentliche Arbeitszeit		jährlich	monatlich (12 Monatslöhne)		
Stunden	Minuten	monatlich (13 Monatslöhne)		Stundenlohn	

Bemerkungen

Das vollständig ausgefüllte Formular ist per E-Mail an die zuständige kantonale Behörde am Arbeitsort zu senden⁵:

WICHTIGE INFORMATIONEN

¹ Die Meldung eines Stellenwechsels erfolgt einerseits mit der Meldung der Beendigung der Tätigkeit durch den bisherigen Arbeitgeber, und andererseits mit der Meldung der Aufnahme der Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber.

Jede Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (zum Beispiel Zusatz- oder Nebenerwerb) ist zusätzlich zu melden.

² Selbständigerwerbende haben sich bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden, wenn sie nicht bereits von einer Ausgleichskasse erfasst wurden (vgl. Art. 64 Abs. 5 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Art. 117 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10 und SR 831.101)

³ Gemäss Angaben auf dem Aufenthaltstitel.

⁴ z.B. Freiwilligenarbeit (nur zu melden wenn > 6 Stunden pro Woche), Betriebseinsatz im Rahmen eines berufsvorbereitenden Angebots (z.B. Integrationsvorlehre, Vorlehre oder anderes duales Brückenangebot). Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite des SEM (www.sem.admin.ch → Einreise & Aufenthalt → Erwerbstätige im Asylbereich).

⁵ Der Arbeitsort ist in der Regel im Arbeitsvertrag festgehalten. Der Arbeitsort ist der Ort, an dem üblicherweise die Arbeit verrichtet wird oder der Ausgangspunkt für die tägliche Arbeit ist.

Die Übermittlung der Meldung

- gilt als **Erklärung**, dass der Arbeitgeber oder die Drittperson die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen oder die besonderen Bedingungen einer Integrationsmassnahme (Praktikum, Integrationsprogramm, o.ä.) kennt und diese einhält (Art. 85a Abs. 3 AIG und 65 Abs. 5 VZAE).
- gilt als **Bestätigung**, dass die obenerwähnten Angaben der Realität entsprechen. Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält, sich der Kontrolle durch ein Kontrollorgan widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht (Art. 120, Abs. 1, Bst. f und g, AIG).
- erlaubt die sofortige Aufnahme der Tätigkeit.